

Besondere Bedingungen der Versicherung H-Capital

KHGA02-A6 – Ausgabe 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Versicherung	Art. 5	Versicherte Leistungen
Art. 2	Aufnahmebedingungen	Art. 6	Ausrichtung der Leistungen
Art. 3	Leistungsanspruch	Art. 7	Prämie
Art. 4	Versichertes Jahreskapital		

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Zweck der Versicherung

Diese Versicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall mit Ausnahme von Mutterschaft.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

1. Der Versicherung H-Capital können alle Personen ohne Altersgrenze beitreten.
2. Die Versicherung tritt am Anfang eines Monats in Kraft, frühestens jedoch drei Monate nach der Geburt der versicherten Person.

Art. 3 Leistungsanspruch

1. Das Kapital bei Spitalaufenthalt wird bei einem akuten stationären Spitalaufenthalt von mehr als 24 Stunden ausgezahlt oder bei einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden, wenn während einer Nacht ein Bett belegt wird.
2. Das Kapital wird in folgenden Fällen ausgerichtet:
 - Spitalaufenthalt in einem anerkannten Schweizer Allgemeinspital oder in einer psychiatrischen Heilanstalt für Akutkranke
 - Spitalaufenthalt im Ausland
 - Aufenthalt in einer Badekur- oder Rehabilitationsanstalt, die vom Versicherer im Sinn des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) anerkannt wird
3. Das versicherte Kapital wird nur einmal pro Kalenderjahr und Spitalaufenthalt ausgerichtet.
4. Wenn sich der Spitalaufenthalt über zwei Kalenderjahre erstreckt, wird die Leistung nur einmal ausgezahlt und auf das Jahr des Datums des Spitaleintritts angerechnet, ausser wenn in diesem Zeitraum bereits eine Versicherungsleistung ausgezahlt wurde.
In diesem Fall wird das Kapital auf das Jahr des Datums des Spitalaustritts angerechnet.
5. In folgenden Fällen werden keine Leistungen erbracht:
 - Mutterschaft
 - ambulante Behandlungen
 - Spitalaufenthalt bei Behandlungen, die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht anerkannt werden

- teilstationärer Spitalaufenthalt
- Aufenthalte, die ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) oder dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) unterstehen.

Art. 4 Versichertes Jahreskapital

Es können folgende Jahreskapitale versichert werden:
Fr. 300.-; Fr. 500.-; Fr. 600.-; Fr. 900.-; Fr. 1000.-; Fr. 1500.-;
Fr. 2000.-; Fr. 2500.-; Fr. 3000.-; Fr. 3500.-.

Art. 5 Versicherte Leistungen

1. Bei einem akuten stationären Spitalaufenthalt gemäss Art. 3 erbringt die Versicherung H-Capital das versicherte Kapital (Art. 4). Art. 3 Abs. 3 bleibt vorbehalten.
2. Die Leistungen der Versicherung H-Capital werden nach den Grundlagen der Summenversicherung bestimmt.

Art. 6 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Ausrichtung der Versicherungsleistungen erfolgt gegen Vorweisen der Spitalrechnung. Der Versicherte ermächtigt den Vertrauensarzt des Versicherers, vom behandelnden Arzt die Diagnose oder jede andere Auskunft, die zur Festlegung des Leistungsanspruchs nützlich ist, zu verlangen.
2. Das Kapital wird dem Versicherten ausbezahlt.
Im Todesfall fällt das Kapital den Begünstigten in folgender Rangfolge zu: dem Ehepartner, bei dessen Fehlen den Kindern, bei deren Fehlen dem Vater und der Mutter, bei deren Fehlen den anderen erbberechtigten Personen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Rangfolge der Begünstigten mit einem Antrag an seinen Krankenversicherer zu ändern.

Art. 7 Prämie

1. Die Prämien sind nach Geschlecht und Altersklasse abgestuft.
2. Erreicht ein Versicherter im Jahresverlauf das Höchstalter seiner Altersklasse, wird er zu Beginn des folgenden Kalenderjahres automatisch in die nächsthöhere Altersklasse umgeteilt. Die geltenden Altersklassen sind:
 - 0 bis 18 Jahre
 - 19 bis 25 Jahre
 - ab dem 26. Altersjahr: Altersklassen in Abschnitten von jeweils fünf Jahren